

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Die Verwirklichung einer Gleichstellung der Geschlechter verstehen wir als ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 30.03.2021 in Fürth gegründete Verein führt den Namen „Trailworks Fürth“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth (Bayern) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen. Die Postanschrift ist der Wohnort des 1. Vorstandes.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Geländersports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks - beschrieben in § 2 - erfolgt durch:

- a. die ehrenamtliche Betreuung von Wegstücken und Mountainbike Strecken in den Gebieten der Stadt Fürth und des Landkreises Fürth (im Weiteren zur Vereinfachung als „Fürth“ bezeichnet) um hierdurch für die Allgemeinheit optimale Rahmenbedingungen für die legale und naturverträgliche Ausübung des Geländeradportes zu Schaffen und zu erhalten. Dies wird beispielsweise erreicht durch:
 - i. Instandhaltung,
 - ii. Sicherung,
 - iii. Aus- und Umbau sowie,
 - iv. Renaturierung;
- b. die Ausübung des Radsportes, insbesondere des Geländeradportes in allen seinen Varianten und Disziplinen in Fürth.
- c. Förderung eines respektvollen Miteinanders aller Besucher und Nutzer der Wälder in Fürth.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Vereinstätigkeit möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins wie auch dessen Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(4) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

(5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche ~~und juristische~~ Person werden.
- (2) Durch den Vorstand können einstimmig Ehrenmitgliedschaften vergeben und aberkannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Minderjährige die Volljährigkeit erreicht.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und sämtliche Vereinsbeschlüsse an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, hierzu gehören:
 - a. Änderung der postalischen Anschrift
 - b. Änderung der E-Mail-Adresse
 - c. Änderung der Bankverbindung
 - d. persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen allgemeine Verhaltensregeln,
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt, welche vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (2) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Haftung der Organmitglieder

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung per Post oder E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- d. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (6) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können ohne Wahlrecht an der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen teilnehmen. Das Stimmrecht ist durch eine handschriftlich erklärte Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar. Kein Mitglied darf mehr als eine weitere Stimme per Vollmacht erhalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen, können aber auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder online abgehalten werden. Wie die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, wird vorab festgelegt und in der Einladung bekanntgegeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. sowie weiteren Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (5) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. (1) dieser Satzung können nur Vereinsmitglieder werden.
- (7) Als Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen. In der

nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Die Bildung, Arbeit und Auflösung der Ausschüsse unterliegen der Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Kassenprüfer müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

(5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Sportförderung.
- (7) Der Vorstand hat die zu begünstigenden Organisationen und die Aufteilung des Vermögens einstimmig festzulegen.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.03.2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Fürth, den

Gezeichnet:

- (2) Die Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2021 zum BLSV-Beitritt geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2023 (Anpassung an BLSV-Auflagen und Korrekturen) und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.